

Geschäftsordnung für das Jugendparlament Dreieich

Aufgrund des § 4c der hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich durch Beschluss vom 21.07.2015 folgende Geschäftsordnung für das Jugendparlament beschlossen:

I. Das Jugendparlament und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendparlamentes

- (1) Das Jugendparlament Dreieich ist eine gewählte Interessenvertretung der Dreieicher Jugendlichen. Es berät die Organe der Stadt Dreieich in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Das Jugendparlament ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.
- (2) Die Gremien der Stadt Dreieich hören das Jugendparlament zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass das Jugendparlament entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Jugendparlamentes sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Das Jugendparlament hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht es schriftlich beim Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

§ 2 Organe des Jugendparlamentes

Das Jugendparlament hat folgende Organe:

- Vollversammlung
- Vorstand
- Arbeitsgruppen

(1) Die Vollversammlung ist das höchste Beschlussfassende Organ des Jugendparlamentes. Sie wählt den Vorstand, beschließt den Haushalt und kann Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit einberufen und auflösen.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden und einer Kassiererin bzw. einem Kassierer.

Die Wahlen sind jeweils getrennt und geheim durchzuführen.

Der Vorstand bereitet die Parlamentssitzungen vor, hält Kontakte zur Stadtverwaltung und kümmert sich um erforderliche Ansprechpartner. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen und setzt die Beschlüsse des Jugendparlamentes um. Der Vorstand ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und vertritt das Jugendparlament in der Öffentlichkeit. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so wird auf der

nächsten Vollversammlung nachgewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgesetzt werden. Ergibt sich bei Vorstandsentscheidungen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden.

(3) Die Vollversammlung kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, die sich näher mit einer Thematik befassen. An den Arbeitsgruppen dürfen sich alle Dreieicher Jugendlichen beteiligen.

Die Vollversammlung beauftragt eine/einen Abgeordnete/Abgeordneten mit der Konstituierung der AG. Der/die AG-Leiter/in wird von den Mitgliedern der AG bei der konstituierenden Sitzung demokratisch gewählt. Die AGs können sich, soweit erforderlich, unabhängig vom Jugendparlament an die Verwaltung wenden, um Informationen zu bekommen oder Aktivitäten zu planen. Der/die AG-Leiter/in ist dem Jugendparlament gegenüber verantwortlich für die ordnungsgemäße und demokratische Leitung der AG. Zudem hat sie/er dafür zu sorgen, dass alle Informationen über die AG an den Vorstand des Jugendparlamentes weitergeleitet werden. Über alle AG-Sitzungen sind schriftliche Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 3 Zusammensetzung und Wahlen

- (1) Das Jugendparlament setzt sich aus 19 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Jugendlichen in Dreieich wählen alle zwei Jahre die Mitglieder des Jugendparlamentes. Die Bewerberinnen und Bewerber gelten entsprechend ihrer Stimmenzahl als gewählt.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen, die in Dreieich gemeldet sind. Als Jugendliche gelten hierbei alle Bürger, die das 12. Lebensjahr bereits abgeschlossen haben und vor Vollendung des 21. Lebensjahres stehen. Aus dem Jugendparlament scheiden die Jugendlichen vorzeitig aus, die ihren Hauptwohnsitz in Dreieich aufgeben oder einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung erlangen. In einem solchen Fall rückt die Bewerberin oder der Bewerber nach, der die nächst höhere Stimmenanzahl erreicht hat.
- (4) Zur Durchführung der Wahl wird von der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Dreieich ein Wahlvorstand eingesetzt.
- (5) Die Wahlvorschläge müssen von den Jugendlichen bis acht Wochen vor der Durchführung der Wahl schriftlich bei dem Wahlvorstand eingegangen sein. Alle Wahlvorschläge sind in eine Wahlliste in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.
- (6) Ein Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen und die Anschrift der Bewerberinnen und der Bewerber enthalten.
- (7) Alle wahlberechtigten Jugendlichen werden schriftlich benachrichtigt.
- (8) Die Wahlen finden jeweils an einem Vormittag in den weiterführenden Schulen in Dreieich und jeweils an einem Nachmittag im Jugendzentrum in Sprendlingen, im BIKhaus in Dreieichenhain und im Rathaus statt. Die Stimmzettel werden nur im Wahlraum ausgehändigt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben.

- (9) Alle wahlberechtigten Jugendlichen dürfen höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wie das Jugendparlament Mitglieder hat.
- (10) Ungültig sind Stimmzettel auf denen zu viele Stimmen abgegeben sind, die die Zuordnung der Stimmen zu den Kandidatinnen und Kandidaten nicht eindeutig erkennen lassen oder einen schriftlichen Zusatz aufweisen.
- (11) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt und am letzten Tag der Wahl durch den Wahlvorstand festgestellt. Dieser veranlasst die öffentliche Bekanntmachung.

§ 4 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorstand des Jugendparlamentes an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Jugendparlamentes mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorstand sie/ihn schriftlich ermahnen.

II. Einberufung und Ablauf der Sitzungen

§ 5 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendparlamentes

Die konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die Kinder- und Jugendförderung Dreieich lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorstandes.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die/der Vorstandsvorsitzende des Jugendparlamentes beruft die Mitglieder des Jugendparlamentes zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendparlamentes unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die/der Vorsitzende des Jugendparlamentes setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendparlamentes sowie den Magistrat und die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher. Eine Einladung durch E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens fünf Kalendertage liegen.

§ 7 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlamentes finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (2) Die/der Vorstandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendparlamentes. Sie oder er ernennt eine Protokollantin oder einen Protokollanten. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Jugendparlament kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Jugendparlamentes anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann das Jugendparlament in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Anträge für das Jugendparlament

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes können Anträge in das Jugendparlament einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Der Vorstand sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendparlamentes gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 10 Ändern der Tagesordnung

Das Jugendparlament kann die Tagesordnung ändern. Es kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 11 Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 12 Niederschrift (Protokoll)

(1) Über die Sitzung des Jugendparlamentes ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

(2) Die Niederschrift muss von der Protokollantin oder dem Protokollanten sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Der Vorstand vervielfältigt die Niederschrift und stellt den Mitgliedern, dem Magistrat und der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in ein Exemplar zur Verfügung. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

(3) Sind Mitglieder des Jugendparlamentes mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Jugendparlamentes vortragen und zur Abstimmung stellen.

III. Zusammenarbeit mit den Gremien der Stadt und der Stadtverwaltung

- (1) Dem Jugendparlament wird eine Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeit in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen eingeräumt, sofern die Interessen von Jugendlichen berührt sind.
- (2) Die Mitglieder des Magistrats, und der Stadtverordnetenversammlung haben Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht in den Sitzungen des Jugendparlamentes.
- (3) Das Jugendparlament berät und unterstützt die Verwaltung der Stadt Dreieich bei allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen.
- (4) Das Jugendparlament wird vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, rechtzeitig unterrichtet. Dies kann über das Ratsinformationssystem erfolgen.

- (5) Die Kinder- und Jugendförderung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben über den Vorstand an das Jugendparlament wenden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 Zurverfügungstellung von Ressourcen

Die Kinder- und Jugendförderung unterstützt das Jugendparlament mit finanziellen und personellen Ressourcen sowie mit geeigneten Räumlichkeiten.

§ 14 Haushalt

Der Haushalt des Jugendparlamentes besteht aus öffentlichen Zuwendungen und aus Spendengeldern.

§ 15 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlamentes ein Sitzungsgeld in Höhe von zehn Euro. Die Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen wird auf zehn Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendparlamentes erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Dreieich, den 01.02.2017

STADT DREIEICH
DER MAGISTRAT

Dieter Zimmer Bürgermeister